

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 23. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Januar 2023)

zum Thema:

Umgang mit Bootswracks auf Berliner Gewässern und an Steganlagen

und **Antwort** vom 02. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Feb. 2023)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14677
vom 23. Januar 2023
über Umgang mit Bootswracks auf Berliner Gewässern und an Steganlagen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele herrenlose Bootswracks, um die sich niemand kümmert, gibt es auf den Berliner Gewässern?

Antwort zu 1:

Die Anzahl ist dem Senat nicht bekannt.

Frage 2:

Wie ist deren rechtlicher Status?

Antwort zu 2:

Boote müssen durch die zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zugelassen werden. Eigentümerinnen und Eigentümer haben dafür zu sorgen, dass Boote den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Zustand genügen. Sofern dies nicht sichergestellt werden kann, müssen sie diese aus dem Gewässer entfernen.

Frage 3:

Welche Bemühungen wurden durch wen unternommen, um die Bootswracks zu entfernen bzw. deren Besitzer auffindig zu machen, um deren Entfernung zu veranlassen?

Antwort zu 3:

Bundeswasserstraßen werden durch eine eigene Bundesverwaltung, hier die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) sowie durch die Wasserstraßen und Schifffahrtsämter (WSA) verwaltet. Sofern sich Bootswracks innerhalb der Fahrrinne einer Bundeswasserstraße befinden und die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt beeinträchtigt wird, entscheidet das hierfür zuständige Wasserstraßen und Schifffahrtsamt in eigener Zuständigkeit über die Beräumung.

Der Wasserschutzpolizei Berlin obliegt die Überwachung verkehrs- und zulassungsrechtlicher Vorschriften.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz ist für den Gewässerschutz und für die Reinhaltung der Gewässer zuständig. Bei Gefahr im Verzuge durch Gewässerverunreinigungen, wie beispielsweise die Verschmutzung des Gewässers durch auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten (Öle, Treibstoffe, abgebrannte Materialien, Feuerwehrlöschmittel usw.), wird sie im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig und ordnet unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme, die den legitimen Zweck (hier Gewässerreinigung) beinhaltet, an, z.B. die Entfernung des Bootes. Das gilt auch, wenn kein/e Eigentümer*in/Verursacher*in festzustellen ist bzw. ermittelt werden kann.

Wenn die Eigentümerin, der Eigentümer bzw. die Verursachenden der Wracks nicht bekannt sind oder nicht ermittelt werden können, übernimmt außerhalb der Gefahrenabwehr der für die Gewässerunterhaltung zuständige Bereich die Entsorgung des herrenlosen Abfalls im Gewässer gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin, sofern dieses zweifelsfrei als Abfall deklariert werden kann.

Frage 4:

Wie verhält es sich mit Booten an privaten Stegen, deren Eigentümer nicht mehr auffindbar oder zu erreichen sind und die ihre Boote, die irgendwann zu Bootswracks werden, dort einfach liegen lassen? Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die privaten Eigentümer der Stege, das Boot entfernen zu lassen, um dies rechtskonform zu tun und nicht auf den Kosten sitzen zu bleiben?

Antwort zu 4:

Die für den Gewässerschutz zuständige Behörde wird auch an privaten Stegen bei Gefahr im Verzuge im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig und entscheidet unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes über die anzuordnende Maßnahme, die ggf. die Entfernung des Bootes aus dem Gewässer ist (siehe Antwort auf Frage 3).

Alles Darüberhinausgehende ist zivilrechtlich vom Eigentümer, von der Eigentümerin bzw. vom Genehmigungsinhaber oder von der Genehmigungsinhaberin der Steganlage zu regeln.

Frage 5:

Welche behördlichen Möglichkeiten gibt es, wenn schon deutlich sichtbare Korrosionsschäden am Boot zum Verlust der Schwimmfähigkeit desselben führen sollten und danach zum Untergang am Steg und somit zum Eindringen der im Motorraum befindlichen Schmierstoffe und des Schiffsdiesels in das Oberflächenwasser? Wie kann verhindert werden, dass nicht erst ökologisch negative Folgen entstehen, ehe in solchen Fällen gehandelt wird? Welche Behörden sind konkret auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene hierfür zuständig?

Antwort zu 5:

Grundsätzlich sind die Wasserfahrzeuge selbst Bestandteile der Schifffahrt und dürfen unter bestimmten Voraussetzungen am Verkehr auf Binnenwasserstraßen teilnehmen. Die Zuständigkeiten dazu sind bereits in Frage 3 beantwortet. Korrosionsschäden an Booten sind im Rahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes kein Prüfkriterium, da das Gewässer durch Korrosion nicht verunreinigt wird.

Eigentümer haben dafür zu sorgen, dass Wasserfahrzeuge den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Zustand genügen. Sofern dies nicht sichergestellt werden kann, müssen sie diese aus dem Gewässer entfernen.

Berlin, den 02.02.2023

In Vertretung

Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz